

## Analyse

### der Entscheidung der großen Beschwerdekammer vom 09.12.2010 in den Verfahren G2/07 und G1/08 (Brokkoli und Tomate)

Der VCI/DIB begrüßt die Entscheidung der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes.

- **Die große Beschwerdekammer bestätigt die Auffassung des VCI/DIB über effektive Aufteilung zwischen Gesetzgeber und Rechtsprechung bei Biopatenten**

VCI/DIB sind der Auffassung, dass eine, über den Einzelfall hinausgehende Klärung von Abgrenzungsfragen zwischen Patent- und Sortenrecht auf Grundlage der bestehenden Vorschriften möglich ist. Dies wird durch die Entscheidung der großen Beschwerdekammer bestätigt.

- **Definition des „im Wesentlichen biologischen“ Verfahrens ist geklärt**

„Im Wesentlichen biologische“ Verfahren im Sinne der Biopatentrichtlinie werden in der Entscheidung klar definiert.

Hierunter sind nicht-mikrobiologische Verfahren zu verstehen, die sexuelle Kreuzungsschritte im Bezug auf das gesamte Genom, sowie die darauf folgende Auswahl der daraus resultierenden Pflanzen durch die Züchter beinhalten.

- **Klassische Züchtungsverfahren sind nicht patentierbar**

Aufgrund der Definition von „im Wesentlichen biologischen“ Verfahren durch die große Beschwerdekammer des EPA sind eingeführte konventionelle Züchtungsverfahren dem Patentschutz nicht zugänglich.

Verfahren, die sexuelle Kreuzungsschritte im Bezug auf das gesamte Genom sowie eine darauf folgende Auswahl der resultierenden Pflanzen beinhalten, sind auch dann nicht dem Patentschutz zugänglich, wenn sie einen zusätzlichen technischen Verfahrensschritt umfassen (z.B. ein Marker-gestütztes Züchtungsverfahren). Daher können durch solche Verfahren auch keine Nutzpflanzen oder Nutztiere patentrechtlich geschützt werden.

Die große Beschwerdekammer zieht damit eine klare Grenze zur züchterischen Tätigkeit.

- **Technische Verfahren bleiben patentierbar**

Verfahren zur Veränderung von Pflanzen mittels Einfügung von Merkmalen in ein Genom bzw. dessen Veränderung durch gentechnische Verfahrensschritte können patentierbar sein, soweit sie nicht auf sexueller Kreuzung ganzer Genomen beruhen.

Klargestellt wurde, dass mittels solcher, technischer Verfahren, das Patentierungsverbot für „im Wesentlichen biologische Verfahren“ nicht umgangen werden kann, wenn diese Verfahrensschritte einem züchterischen Kreuzungs- und Selektionsverfahren lediglich vor- oder nachgelagert sind.

Eine Umgehung des Patentverbotes durch eine „Garnierung“ klassischer Zuchtverfahren in dieser Art und Weise ist daher nicht möglich.

- **Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Nach der Entscheidung der großen Beschwerdekammer besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

„Im wesentlichen biologische“ Verfahren werden derart klar definiert, dass über die entschiedenen Einzelfälle hinaus sichergestellt wird, dass konventionelle züchterische Tätigkeit nicht patentierbar ist. Damit wurde nochmals bestärkt, dass es keinen Patentschutz von bekannten Produkten über den Umweg von Patenten auf Züchtungsverfahren geben kann.

Keine gesetzliche Regelung kann im Übrigen verhindern, dass in Patentanmeldungen zunächst unhaltbare Ansprüche aufgestellt werden, die letztlich keinen Bestand haben können. Ein Missbrauch durch zu breite Patentansprüche kann und muss durch die Prüfung der Patentämter und die Überprüfung der Gerichte auf Grundlage der bestehenden Gesetze verhindert werden.

Die Entscheidung der großen Beschwerdekammer ist gerade hierfür ein gutes Beispiel.

Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2010

---

Dr. Ricardo Gent  
Geschäftsführer  
Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie  
Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt  
Telefon: +49 (69) 2556-1504  
Telefax: +49 (69) 2556-1620  
E-Mail: [gent@dib.org](mailto:gent@dib.org)

RA Marcel Kouskoutis, LL.M.  
Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Energie und Klima, Recht und Steuern  
Mainzer Landstr. 55  
60329 Frankfurt  
Telefon: +49 (69) 2556-1511  
Fax: +49 (69) 2556-2511  
E-Mail: [kouskoutis@vci.de](mailto:kouskoutis@vci.de)